Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L 10829 Berlin Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0 +49(0)30 787 30 320 Fax: E-mail: dibt@dibt.de Internet: www.dibt.de





Mitglied der EOTA Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-06/0108

Handelsbezeichnung

Trade name

LIEBIG Sicherheitsdübel

LIEBIG Safety Bolt

Zulassungsinhaber

Holder of approval

Simpson Strong-Tie Ireland Ltd.

ZNL - Deutschland Wormser Straße 23 64319 Pfungstadt **DEUTSCHLAND**

Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck

Generic type and use of construction product

Geltungsdauer: vom *Validity:* from

bis

Herstellwerk

Manufacturing plant

Kraftkontrolliert spreizender Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl in den Größen M6, M8, M10, M12 und M16 zur Verankerung im Beton

Torque-controlled expansion anchor made of galvanised steel of sizes M6, M8, M10, M12 and M16 for use in concrete

25. Juli 2008

16. Mai 2011

Simpson Strong-Tie Manufacturing Facilities

Diese Zulassung umfasst

14 Seiten einschließlich 7 Anhänge 14 pages including 7 annexes

This Approval contains

Diese Zulassung ersetzt This Approval replaces

ETA-06/0108 mit Geltungsdauer vom 16.05.2006 bis 16.05.2011 ETA-06/0108 with validity from 16.05.2006 to 16.05.2011



I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³:
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur
 Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶:
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Metalldübel zur Verankerung im Beton - Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel", ETAG 001-02.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- Diese europäische technische Zulassung darf auch bei elektronischer Übermittlung nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11.02.1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30.08.1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31.10.2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt I, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt I. S. 2, 15

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20.01.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Bauprodukts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Produkts

Der LIEBIG Sicherheitsdübel in den Größen M6, M8, M10, M12 und M16 ist ein Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl, der in ein Bohrloch gesetzt und durch kraftkontrollierte Verspreizung verankert wird.

Im Anhang 1 sind Produkt und Anwendungsbereich dargestellt.

1.2 Verwendungszweck

Der Dübel ist für Verwendungen vorgesehen, bei denen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit und die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 1 und 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind und bei denen ein Versagen der Verankerungen zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und/oder erheblichen wirtschaftlichen Folgen führt.

Der Dübel darf für Verankerungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden, verwendet werden.

Der Dübel darf nur für Verankerungen unter vorwiegend ruhender oder quasi-ruhender Belastung in bewehrtem oder unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach EN 206:2000-12 verwendet werden. Er darf im gerissenen und ungerissenen Beton verankert werden.

Der Dübel darf nur in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume verwendet werden.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Dübels von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produkts

Der Dübel entspricht den Zeichnungen und Angaben der Anhänge 2 und 3. Die in den Anhängen 2 und 3 nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Dübels müssen den in der technischen Dokumentation⁷ dieser europäischen technischen Zulassung festgelegten Angaben entsprechen.

In Bezug auf die Anforderungen des Brandschutzes kann angenommen werden, dass der Dübel die Anforderungen der Brandverhaltensklasse A1 gemäß den Vorschriften der Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission (in geänderter Fassung 2000/605/EG), erfüllt.

Die charakteristischen Werte für die Bemessung der Verankerungen sind in den Anhängen 4 bis 6 angegeben.

Die charakteristischen Werte für die Bemessung der Verankerungen in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit sind in Anhang 7 angegeben. Sie gelten für die Verwendung in einem System, das den Anforderungen einer bestimmten Feuerwiderstandsklasse genügen muss.

Jeder Dübel ist mit dem Herstellerkennzeichen, dem Handelsnamen, der Gewindegröße und der maximalen Anbauteildicke gemäß Anhang 1 gekennzeichnet. Zusätzlich ist die minimale Verankerungstiefe auf der Distanzhülse gekennzeichnet.

-

Die technische Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und, soweit diese für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stellen bedeutsam ist, den zugelassenen Stellen auszuhändigen.

Der Dübel darf nur als Befestigungseinheit verpackt und geliefert werden.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit des Dübels für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit und die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 1 und 4 erfolgte in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Metalldübel zur Verankerung im Beton", Teil 1 "Dübel - Allgemeines" und Teil 2 "Kraftkontrolliert spreizende Dübel", auf der Grundlage der Option 1.

Die Beurteilung des Dübels für den vorgesehenen Verwendungszweck in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit erfolgte entsprechend dem Technical Report TR 020 "Beurteilung von Verankerungen im Beton hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit".

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 96/582/EG der Europäischen Kommission⁸ ist das System 2(i) (bezeichnet als System 1) der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (3) Erstprüfung des Produkts;
 - (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe / Rohstoffe / Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

-

⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 254 vom 08.10.1996.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan vom April 2006, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.⁹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Dübel zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf jeder Verpackung der Dübel anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die europäische technische Zulassung,
- Nutzungskategorie (ETAG 001-1 Option 1),
- Größe.

_

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

4.2.1 Bemessung der Verankerungen

Die Brauchbarkeit des Dübels ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

Die Bemessung der Verankerungen erfolgt in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Metalldübel zur Verankerung im Beton", Anhang C, Verfahren A, für kraftkontrolliert spreizende Dübel unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet der Verankerungen und des Betonbaus erfahrenen Ingenieurs. Die Bemessung von Verankerungen unter Brandbeanspruchung erfolgt nach dem Bemessungsverfahren B.

Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen angefertigt.

Auf den Konstruktionszeichnungen ist die Lage des Dübels (z. B. Lage des Dübels zur Bewehrung oder zu den Auflagern, im gerissenen oder ungerissenen Beton usw.) angegeben.

Bei der Bemessung von Verankerungen unter Brandbeanspruchung sind die Bestimmungen des Technical Report TR 020 "Beurteilung von Verankerungen im Beton hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit" zu beachten. Die maßgebenden charakteristischen Dübelkennwerte sind in Anhang 7 angegeben. Die Bemessungsmethode gilt für eine einseitige Brandbeanspruchung des Bauteils. Bei mehrseitiger Brandbeanspruchung kann die Bemessungsmethode nur angewendet werden, wenn der Randabstand des Dübels $c \ge 300$ mm beträgt.

4.2.2 Einbau der Dübel

Von der Brauchbarkeit des Dübels kann nur dann ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten sind:

- Einbau durch entsprechend geschultes Personal unter der Aufsicht des Bauleiters,
- Einbau nur so, wie vom Hersteller geliefert, ohne Austausch der einzelnen Teile,
- Einbau nach den Angaben des Herstellers und den Konstruktionszeichnungen mit den angegebenen Werkzeugen,
- Überprüfung vor dem Setzen des Dübels, ob die Festigkeitsklasse des Betons, in den der Dübel gesetzt werden soll, nicht niedriger ist als die Festigkeitsklasse des Betons, für den die charakteristischen Tragfähigkeiten gelten,
- Einwandfreie Verdichtung des Betons, z. B. keine signifikanten Hohlräume,
- Einhaltung der festgelegten Rand- und Achsabstände ohne Minustoleranzen,
- Anordnung der Bohrlöcher ohne Beschädigung der Bewehrung,
- Bei Fehlbohrungen: Anordnung eines neuen Bohrlochs in einem Abstand, der mindestens der doppelten Tiefe der Fehlbohrung entspricht, oder in geringerem Abstand, wenn die Fehlbohrung mit hochfestem Mörtel verfüllt wird und wenn sie bei Quer- oder Schrägzuglast nicht in Richtung der aufgebrachten Last liegt,

- Reinigung des Bohrlochs vom Bohrmehl,
- Einhaltung der effektiven Verankerungstiefe. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Setzmarkierung des Dübels nicht über die Betonoberfläche hinausragt,
- Aufbringen des im Anhang 4 angegebenen Drehmoments mit einem überprüften Drehmomentenschlüssel.

4.2.3 Verpflichtungen des Herstellers

Es ist Aufgabe des Herstellers, dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1 und 2 einschließlich der Anhänge, auf die verwiesen wird, sowie den Abschnitten 4.2.1 und 4.2.2 unterrichtet werden. Diese Information kann durch Wiedergabe der entsprechenden Teile der europäischen technischen Zulassung erfolgen. Darüber hinaus sind alle Einbaudaten auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel, vorzugsweise bildlich, anzugeben.

Es sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Bohrerdurchmesser,
- Gewindedurchmesser.
- maximale Dicke der Anschlusskonstruktion,
- Mindestverankerungstiefe,
- Mindest-Bohrlochtiefe,
- Drehmoment,
- Angaben über den Einbauvorgang einschließlich Reinigung des Bohrlochs, vorzugsweise durch bildliche Darstellung,
- Hinweis auf erforderliche Setzwerkzeuge,
- Herstelllos.

Alle Angaben müssen in deutlicher und verständlicher Form erfolgen.

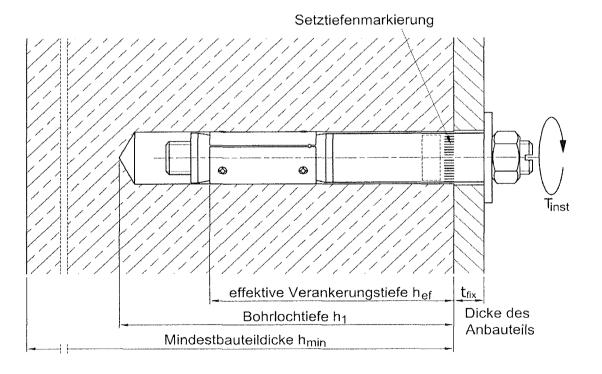
Dipl.-Ing. E. Jasch Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin, 28. Juli 2008



Beglaubigt

LIEBIG Sicherheitsdübel Distanzhülse Konus ohne Gewinde -Spreizhülse gewölbte U-Scheibe Sechskantmutter Gewindekonus-Тур В Gewindebolzen-Prägung:-Prägung: Herstellerkennung: 83 Handelsname: S (Sicherheitsdübel) > Gewindegröße: Μ.. max. Anbauteildicke: Setztiefenmarkierung: Rändel bzw. Rille zum Beispiel: 🐯 M10/40 Typ SK Senkkopfschraube mit Sechskantschraube Senkkopfeinsatz

LIEBIG Sicherheitsdübel im eingebauten Zustand



LIEBIG Sicherheitsdübel Anhang 1 der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0108

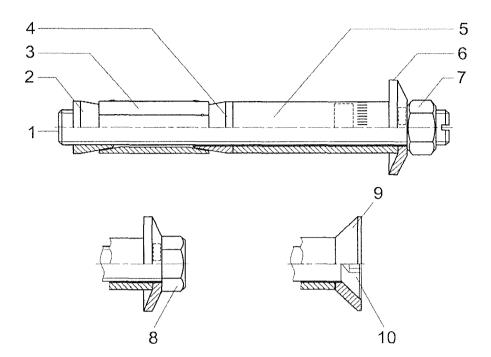


Tabelle 1: Werkstoffe

Teil	Benennung	Werkstoff 1) 2)
1	Gewindebolzen	EN ISO 898-1: Fkl. 8.8
2	Gewindekonus	EN 10263: 1.0214 / EN 10087: 1.0718
3	Spreizhülse	EN 10025: 1.0037 / EN 10139: 1.0330
4	Konus	EN 10263: 1.0214 / EN 10087: 1.0718
5	Distanzhülse	EN 10025: 1.0037 / EN 10139: 1.0330
6	gewölbte U-Scheibe	EN 10139: 1.0330
7	Sechskantmutter	EN 20898-2: Fkl. 8
8	Sechskantschraube	EN ISO 898-1: Fkl. 8.8
9	Senkkopfeinsatz	EN 10025: 1.0037 / EN 10087: 1.0718
10	Senkkopfschraube	EN ISO 898-1: Fkl. 8.8

¹⁾ Teile 1 - 10 galvanisch verzinkt nach EN ISO 4042 ≥ 5 μm, blau oder gelb passiviert.

²⁾ Teile 2, 6, 7 und 9 mit funktioneller Beschichtung.

LIEBIG Sicherheitsdübel	Anhang 2
Werkstoffe	der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0108

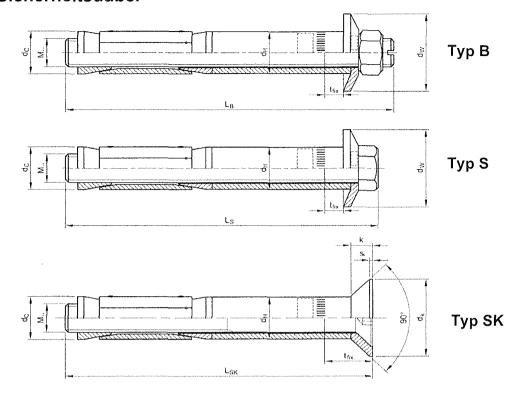


Tabelle 2: Dübelabmessungen

Dübe	elgröße		M6-10/45/	M8-12/55/	M10-15/70/	M12-20/80/	M16-25/100/
Тур В	t _{fix} 1)	[mm]	0 - 200	0 - 200	0 - 200	0 - 200	0 - 200
rypo	L _B	[mm]	65 - 265	80 - 280	95 - 295	115 - 315	145 - 345
Typ S	t _{fix} 1)	[mm]	1 - 200	1 - 200	2 - 200	5 - 200	5 - 200
тур З	Ls	[mm]	65 - 265	76 - 275	93 - 291	113 - 308	145 - 340
	t _{fix} 1)	[mm]	6 - 200	8 - 200	8 - 200	10 - 200	15 - 200
	L _{sk}	[mm]	60 - 250	75 - 265	90 - 280	105 - 295	135 - 320
Typ SK	s _k	[mm]	0,5	0,5	1	1	1
	k	[mm]	5,5	6,5	7	8	14
	d _k	[mm]	20	24	27	33	50
d _C		[mm]	10	12	15	19,7	24,7
d _H		[mm]	9,5	11,7	14,7	19	24
d _W		[mm]	15	20	25	30	40

¹⁾ t_{fix} = Dicke des Anbauteils

	1 Page 1	_	~	~					
	11-1	ΚI	(==	-	ch	orn.	Ωite	dübel	ı
_			~	•					

Dübelabmessungen

Anhang 3

der europäischen technischen Zulassung

ETA-06/0108

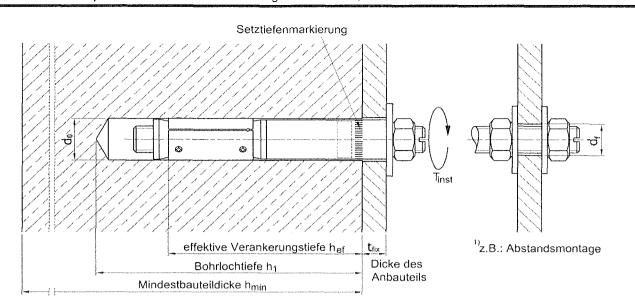


Tabelle 3: Montagekennwerte

				С	übelgröß	e	
LIEBIG Sicherheitsdül	oel 		M6 10/45/	M8 12/55/	M10 15/70/	M12 20/80/	M16 25/100/
Bohrernenndurchmesser	d ₀	[mm]	10	12	15	20	25
Bohrerschneidendurchmesser	d _{cut} ≤	[mm]	10,45	12,5	15,5	20,55	25,55
Bohrlochtiefe am tiefsten Punkt	h₁≥	[mm]	60	70	85	100	125
Durchgangsloch im anzuschließenden	d _f ≤	[mm]	12	14	17	21	26
Anbauteil	$d_f^{(1)} \le$	[mm]	7	9	12	14	18
maximale Dicke des Anbauteils	t _{fix} ≤	[mm]	200	200	200	200	200
Schlüsselweite Typ B + S	SW	[mm]	10	13	17	19	24
Innensechskant Typ SK	[mm]	4	5	6	8	10	
Drehmoment beim Verankern Typ B			8	15	40	70	115
Drehmoment beim Verankern Typ S	T _{inst}	[Nm]	8	20	60	90	170
Drehmoment beim Verankern Typ SK	1		12	20	60	90	190

¹⁾ Montage auf dem Gewindebolzen (nur Typ B)

Tabelle 4: Mindestbauteildicke und minimaler Achs- und Randabstand

				***	C	übelgröß	е	
LIEBIG Sicher	heitsdüb	el		M6 10/45/	M8 12/55/	M10 15/70/	M12 20/80/	M16 25/100/
Mindestbauteildicke		h_{min}	[mm]	100	110	140	160	200
minimaler Achsabstand		S _{min}	[mm]	60	100	150	200	250
	für	c≥	[mm]	130	200	300	500	600
minimaler Randabstand		C _{min}	[mm]	80	100	150	200	250
	für	s≥	[mm]	140	200	250	380	440

Zwischenwerte dürfen linear interpoliert werden.

LIEBIG Sicherheitsdübel

Montagekennwerte, Mindestbauteildicken, minimale Achs- und Randabstände

Anhang 4

der europäischen technischen Zulassung

ETA-06/0108

Tabelle 5: Bemessungsverfahren A charakteristische Werte bei Zugbeanspruchung

				D	übelgröß	Se .	
LIEBIG Sicherheits	dübel		M6 10/45/	M8 12/55/	M10 15/70/	M12 20/80/	M16 25/100/.
Stahlversagen				V /			
charakteristische Tragfähigkeit	N _{Rk,s}	[kN]	16,1	29,3	46,4	67,4	125,3
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Ms} 1)	[-]			1,5		
Herausziehen							
charakteristische Tragfähigkeit im gerissenen Beton C20/25	N _{Rk,p}	[kN]	6	9	16	_ 4)	_ 4)
charakteristische Tragfähigkeit im ungerissenen Beton C20/25	$N_{Rk,p}$	[kN]	7,5	12	20	_ 4)	_ 4)
		C25/30			1,10		
		C30/37			1,22		
Erhöhungsfaktoren für N _{Rk.p}	Ψ_{C}	C35/45			1,34		
RX,p	, ,	C40/50			1,41	·	
		C45/55			1,48		
	1)	C50/60		7)	1,55	Γ α	0)
Teilsicherheitsbeiwert	үмр ′	[-]	1,8 ²⁾	1,8 ²⁾	1,5 ³⁾	1,5 ³⁾	1,5 ³⁾
Betonausbruch						<u></u>	,
effektive Verankerungstiefe	h _{ef}	[mm]	45	55	70	80	100
Achsabstand	S _{cr,N}	[mm]			3 x h _{ef}		
Randabstand	C _{cr,N}	[mm]			1,5 x h _{ef}		
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Mc} 1)	[-]	1,8 ²⁾	1,8 ²⁾	1,5 ³⁾	1,5 ³⁾	1,5 ³⁾
Spalten							
Achsabstand (Spalten)	S _{cr,sp}	[mm]			5 x h _{ef}		
Randabstand (Spalten)	C _{cr,sp}	[mm]			2,5 x h _{ef}		
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{M,sp} 1)	[-]	1,8 ²⁾	1,8 ²⁾	1,5 ³⁾	1,5 ³⁾	1,5 ³⁾

Tabelle 6: Verschiebungen unter Zuglast

		gane a se mag P P TO Serve vivil a par		D	übelgröß	е	
LIEBIG Sicherheitsdü	bel		M6 10/45/	M8 12/55/	M10 15/70/	M12 20/80/	M16 25/100/
	N	[kN]	2,4	3,6	7,6	12,3	17,2
gerissener Beton C20/25	δ_{N0}	[mm]	0,2	0,4	0,4	0,6	0,6
	δ _{N∞}	[mm]	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
	N	[kN]	3,0	4,8	9,5	17,2	24
ungerissener Beton C20/25	δ_{N0}	[mm]	0,2	0,3	0,3	0,4	0,4
	δ _{N∞}	[mm]	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8

Anhang 5

Bemessungsverfahren A: Charakteristische Werte bei Zugbeanspruchung, Verschiebungen

der europäischen technischen Zulassung ETA-06/0108

⁴⁾ Herausziehen nicht maßgebend.

¹⁾ Sofern andere nationale Regelungen fehlen. ²⁾ Der Montagesicherheitsbeiwert γ_2 = 1,2 ist enthalten.

³⁾ Der Montagesicherheitsbeiwert γ_2 = 1,0 ist enthalten.

Tabelle 7: Bemessungsverfahren A - charakteristische Werte bei Querbeanspruchung

	_				Dübelgröß	е	
LIEBIG Sicherheitsdübe	el 		M6 10/45/	M8 12/55/	M10 15/70/	M12 20/80/	M16 25/100/
Stahlversagen ohne Hebelarm	44 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -					and the state of t	
charakteristische Quertragfähigkeit	$V_{Rk,s}$	[kN]	15	25	39	60	96
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Ms}	[-]			1,25		
Stahlversagen mit Hebelarm							
charakteristisches Biegemoment	M ⁰ _{Rk,s}	[Nm]	12	30	60	105	266
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Ms} 1)	[-]			1,25		
Betonausbruch auf der Lastabgewandte	en Seite)					
Faktor in Gleichung (5.6) der ETAG 001, Anhang C, 5.2.3.3	k	[-]		1		2	
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Mc} 1)	[-]			1,5 ²⁾		
Betonkantenbruch	•———						
wirksame Dübellänge bei Querkraft	ℓ_{f}	[mm]	45	55	70	80	100
wirksamer Außendurchmesser	d _{nom}	[mm]	10	12	15	20	25
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Mc} 1)	[-]		•	1,5 ²⁾		

¹⁾ Sofern andere nationale Regelungen fehlen.

Tabelle 8: Verschiebungen unter Querlast

	-			[Dübelgröß	е	
LIEBIG Sicherheitsdübe	eí 		M6 10/45/	M8 12/55/	M10 15/70/	M12 20/80/	M16 25/100/
	V	[kN]	8,6	14,3	22,3	34,3	54,9
gerissener und ungerissener Beton C20/25 - C50/60	δ_{V0}	[mm]	2,5	2,9	3,2	4,1	5,0
020/20 000/00	δ _{V∞}	[mm]	3,8	4,4	4,5	6,2	7,5

Bemessungsverfahren A: Charakteristische Werte bei Querbeanspruchung, Verschiebungen

Anhang 6

der europäischen technischen Zulassung

ETA-06/0108

²⁾ Der Montagesicherheitsbeiwert γ_2 = 1,0 ist enthalten.

charakteristische Werte in jeder Lastrichtung unter Brandbeanspruchung in C20/25 bis C50/60 Tabelle 9: Bemessungsverfahren B -

Feuer- widerstands-	LIEBIG Sicherheitsdübel	dübel		M6-10/45/	M8-12/55/	M10-15/70/	M12-20/80/	M16-25/100/
klasse								
030	charakteristische Tragfähigkeit	F _{Rk.fi(30)}	[kN]	0,2	4'0	6'0	2'1	3,1
000	charakteristisches Biegemoment	M ⁰ Rk.s.fi(30)	[MN]	0,2	4,0	۲,	2,6	9,9
USO	charakteristische Tragfähigkeit	F _{Rk,fi} (60)	[kN]	0,2	6,0	8,0	1,3	2,3
002	charakteristisches Biegemoment	M ⁰ Rk,s,ff(60)	[Nm]	0,1	0,3	1,0	2,0	5,0
Voa	charakteristische Tragfähigkeit	F _{Rk,fi(90)}	[kN]	0,1	0,3	9'0	Ψ,	2,0
962	charakteristisches Biegemoment	M ⁰ Rk,s,fi(90)	[MM]	0,1	6,0	2'0	1,7	4,3
R420	charakteristische Tragfähigkeit	F _{Rk.fi(120)}	[kN]	0,1	0,2	9,0	8,0	1,6
0714	charakteristisches Biegemoment	M ⁰ Rk,s.fi(120)	[NM]	0,1	0,2	9,0	٤, 1	3,3
an and a sharing	Achsabstand	Scr	[mm]			4 x h _{ef}		
R30		Smin	[mm]		gemä	gemäß Anhang 4, Tabelle 4	belle 4	
bis R120	Randabstand	Ccr	[mm]			$2 \times h_{ef}$		
		Cmin	[mm]	c _{min} > 30	gemäl 10 mm bei Brand	gemäß Anhang 4, Tabelle 4; $c_{mn} > 300~{\rm mm}$ bei Brandbeanspruchung von mehr als einer Seite.	elle 4; von mehr als ein	er Seite.

Sofern andere nationale Regelungen fehlen, ist der Teilsicherheitsbeiwert für die Tragfähigkeit unter Brandbeanspruchung yn = 1,0 anzusetzen.

Bemessungsverfahren B: Charakteristische Werte unter Brandbeanspruchung

Anhang 7

der europäischen technischen Zulassung **ETA-06/0108**